

Unantastbar

Über »Menschenwürde« als Grundbegriff der Ethik und des Rechts

Karin Michel, Professorin für Ethik im Fachbereich Heilpädagogik und Pflege an der Evangelischen Hochschule in Bochum

»Menschenwürde« gilt als Grundbegriff der Ethik und des Rechts. Die folgende Analyse beschreibt den Begriff als Grundlage des Verfassungsrechts und stellt Bezüge zur Moralphilosophie Immanuel Kants her. Dabei wird auch gezeigt, welche Relevanz der Begriff für aktuelle bioethische Fragen hat.

Das völkerrechtliche Verständnis der Menschenwürde in der UN-Charta (1945) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) bezieht die Menschenwürde auf den Menschen als *Person*, auf den individuellen Menschen, sofern er zurechnungs- und selbstbestimmungsfähig ist. Die Erklärung der Menschenrechte vertritt somit ein primär »autonomistisches« Verständnis der Menschenwürde. Ein ebensolches Verständnis steht auch im Mittelpunkt des deutschen Grundgesetzes von 1949.

Der einflussreiche Traditionalist unter den Kommentatoren des Grundgesetzes, Günter Dürig, bezeichnet die Menschenwürde als nicht relativierbaren, überrechtlichen »sittlichen Wert«, der gleichzeitig als »Rechtswert« zu verstehen ist, nach dessen Maßgabe das Zusammenleben der Menschen normativ geregelt werden kann. In den Mittelpunkt stellt Dürig Geist und Freiheit: »Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und die Umwelt zu gestalten.« Dem Staatsrechtler gilt die Freiheit als Grundlage sowohl der Ethik wie des Rechts: Der Mensch ist als Person *Subjekt* seines Handelns. Ihm ist ein unbedingter *ethischer* Wert zuzuerkennen, sofern er als *innerlich freier*, in seinem Wollen nicht fremdbestimmter und selbst verantwortlicher *Urheber* seiner Entscheidungen gelten kann.

Mit diesem Freiheits- und Subjektstatus wird zugleich ein *rechtlicher* Anspruch des Menschen verbunden, auch in seiner *äußeren Handlungsfreiheit* respektiert zu werden, nach Maßgabe einer Vereinbarkeit seiner Freiheit mit der Freiheit aller anderen. Dieser Anspruch begründet einerseits subjektive Abwehrrechte gegen staatliche Gewalt und andererseits die staatliche Verpflichtung zum Schutz jeweiliger Freiheitssphären.

Dürig fasst die zentrale Bestimmung der Menschenwürde negativ, sie wird von der »Verletzung« her gedacht: »Die Menschenwürde

als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.« In Dürigs Formulierung dieser »Objektformel« ist unschwer der Bezug auf die »Mensch-Zweck-Formel« zu erkennen, die Immanuel Kants »kategorischen Imperativ« variiert.

Der kategorische Imperativ wird von Kant als rationales Verfahren zur Bestimmung allgemeiner Moralgesetze etabliert. Ziel des Aufklärungsphilosophen ist die Begründung einer weltanschauungsunabhängigen, »objektiven« moralischen Ordnung. Dieser Anspruch macht Kants Moraltheorie für eine Verfassung attraktiv, die Dürig zufolge ihre Verbindlichkeit und verpflichtende Kraft in »objektiven Werten« begründet wissen will. Entscheidend ist, dass Kant zufolge die menschliche Freiheit genau dann moralisch ist, wenn sie nicht willkürlich und anarchisch gebraucht wird, sondern als geordnete Freiheit. Kant spricht dem Menschen eine spezifische Würde zu, die von der spezifischen Fähigkeit des Menschen zu einer *vernünftigen* Selbststeuerung her bestimmt wird. Rationaler Freiheits-

gebrauch besteht in einer Orientierung an widerspruchsfreien, allgemeinen Handlungsnormen, deren Geltung rational nachvollziehbar und zu recht-

fertigen ist. Kant bezeichnet diese Fähigkeit zur »Selbstgesetzgebung« auch als »Autonomie«.

Durch die Selbstgesetzgebung verklammert Kant Ethik und Recht. Er unterscheidet zum einen die Autonomie des eigenen Willens in der Regulierung *innerer Freiheit* – im Beispiel: Diese besteht etwa im willentlichen Verzicht darauf, dem Impuls zu einem Hasskommentar nachzugehen, weil man das Gebot zur Deeskalation als Handlungsregel anerkennt, die für alle gelten kann, weil sie aus Gründen einzusehen und vernünftig zu rechtfertigen ist. Kant zufolge begründet die Möglichkeit zur Regulierung der inneren Freiheit durch Vernunft die moralische Souveränität des Menschen. Diese Souveränität eröffnet ein Feld der objektiven Normgeltung in der *Ethik*.

Die zweite Art der Selbstgesetzgebung bezieht sich auf den *äußeren Freiheitsgebrauch* im *Recht*. Nur, wenn nicht jeder alles darf, ist Freiheit für alle gleichermaßen möglich. Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit der Anderen beginnt. Soll die Koordination der Handlungsspielräume gleich und gerecht sein, braucht es Regeln, die nicht beliebig und subjektiv, sondern allgemein und objektiv, das heißt Rechtsgesetze sind. Die Freiheit selbst also ▶

Nur wenn nicht jeder alles darf, ist Freiheit für alle gleichermaßen möglich.

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
 (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, verkündet am 23. Mai 1949

► begründet das Recht eines jeden, die Einschränkung der Freiheit aller zur Sicherung eigener Handlungsmöglichkeiten zu wollen. Die Freiheit wird so zum Recht, Rechte zu haben.

Der kategorische Imperativ enthält zugleich den verfassungsrechtlichen Auftrag, einen allgemeinen Rechtszustand anzustreben, der gegebenenfalls mit Zwangsmitteln aufrecht zu erhalten ist. Dies setzt allerdings voraus, dass jeder Einzelne die Handlungsspielräume aller (politisch) mitbestimmen kann und dann auch ihren Geltungs- und Verbindlichkeitsanspruch akzeptieren muss. In diesem Konzept eines liberalen *demokratischen Rechtsstaates* greifen staatliche Sanktionen nur dann, wenn Handlungen gesetzlich garantierte Freiheitsspielräume Anderer einschränken – im Beispiel: Rufen Hasskommentare zur Gewalt auf oder greifen durch Beleidigungen erheblich in die Privatsphäre Anderer ein, so sind sie auf Strafantrag hin zu verfolgen und zu sanktionieren – ganz unabhängig von der moralischen Motivation der Täter.

Kant unterscheidet klar zwischen Recht und Ethik. Die Menschenwürde aber begründet beides. Rechtliche

Normen müssen nicht, aber können durchaus auch aus ethischen Gründen befürwortet und befolgt werden – und nicht nur aufgrund der Vermeidung einer zu erwartenden Sanktion.

Der Stellenwert, den Kant der Selbstgesetzgebung beimisst, macht in Bezug auf die Menschenwürde deutlich: Der Mensch ist nicht bloß in seinem biologischen Dasein wertvoll. Kants Moralphilosophie legt ihm Würde und Wert bei, allein aufgrund der personalen Autonomie. Nur als Person ist der Mensch Subjekt seines Handelns und in einem absoluten Sinn dafür verantwortlich zu machen. Er kann daher nicht ein Objekt sein, das beliebig als Mittel für Zwecke einsetzbar ist, die außerhalb seiner selbst liegen.

Was vermag ein derartig »autonomistisches« Würde-Konzept zu leisten? Allgemein beinhaltet ein kantisch geprägter Begriff der Menschenwürde eine nicht-relativierbare Eigenwertigkeit und Gleichheit aller Menschen. Als säkulares Konzept beansprucht er eine weltanschauungsunabhängige Geltung und ist kompromisslos egalitär und inklusiv. Mit ihm sind antiegalitäre und antidemokratische Staats- und Gesellschaftskonzeptionen nicht zu rechtfertigen.

Als problematisch erscheint die Relevanz des autonomistischen Menschenwürde-Begriffs jedoch für den Bereich der Bioethik. So verlangt ein starker Begriff von Selbstzweckhaftigkeit nicht nur den Respekt vor Anderen, sondern insbesondere auch die Würdigung der Autonomie in der eigenen Person. Kant selbst leitet daraus eine moralische Ächtung des Suizids ab. Diese Ächtung ist mit der Befürwortung eines

»selbstbestimmten Todes« auch im Sinne einer Suizidassistenz unvereinbar. Selbsttötung ist für Kant kein ultimativer Akt persönlicher Freiheit, sondern ein Akt der Vernichtung jeglicher Selbstbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Person. Der Gebrauch der eigenen Freiheit zur Aufhebung der eigenen Freiheit ist Kant zufolge irrational.

Zudem wären in der vorbehaltlosen Freigabe einer willkürlichen Verfügbarkeit über den eigenen Körper Suizide aus Angst vor Abhängigkeit, Pflegenotstand oder der Belastung Anderer normativ ebenso wenig hinterfragbar wie die Selbsttötung aus einer Leidensangst bei fehlender medizinischer oder psychosozialer Aufklärung. Der Eigenwert der Person in ihren Gestaltungsmöglichkeiten – auch angesichts von Hilfs-, Krankheits- oder Leidenssituationen – geraten im »selbstbestimmten Tod« aus dem

Blick. Kant behandelt das moralische Suizidverbot als Grenzfall von ethischen und rechtlichen Unterlassungspflichten. Dem Einzelnen steht ein »beliebiger« Freiheitsgebrauch zur Selbsttötung jederzeit offen.

Der Gebrauch der eigenen Freiheit zur Aufhebung der eigenen Freiheit ist Kant zufolge irrational.

Die Stilisierung zum ethisch anspruchsvollen »Freitod« erscheint jedoch problematisch.

Kann es ein »Recht auf einen selbstbestimmten Tod« geben? Diese Forderung bezieht sich gegenwärtig primär auf einen Schutz professioneller Sterbehelfer gegen eine strafrechtliche Verfolgung durch den Staat und auf ein Anspruchsrecht von Sterbewilligen auf die Nutzung tödlicher Arzneimittel. Mit dem Begriff der Menschenwürde des Grundgesetzes scheint diese Forderung wenig vereinbar. Denn sie zielt zum einen auf eine Pflicht des Staates zur Unterstützung der Selbstvernichtung seiner Bürger als (Rechts-)Personen. Zugleich zielt sie auf die Legalisierung der Möglichkeit zur Funktionalisierung sterbewilliger Personen für wirtschaftliche Zwecke.

Der staatlich zu garantierende Schutz vor Funktionalisierung gilt für alle Menschen. Oft ist gar nicht sicher auszumachen, ob Menschen rationale, autonome, selbstverantwortliche Personen sind. Das macht sie als solche, auch als Komapatienten oder Menschen mit schweren geistigen Behinderungen, nicht zu beliebig nutzbaren Sachen. Auch wenn Menschen ihre innere Freiheit nicht in vollem Maße oder gar nicht ausüben können: ihre Handlungsspielräume, ihre Lebensgestaltungswünsche und ihre körperliche Integrität als Voraussetzung ihrer Handlungsfreiheit sind zum Schutz ihrer Menschenwürde zu respektieren. In seiner Doppelfunktion als Grundlage für Recht und Ethik betont der autonomistische Menschenwürde-Begriff gerade auch die *Rechtswürdigkeit* jedes Einzelnen.

Das Recht, Rechte zu haben, ist unantastbar.

»Soziale Beziehung«

»Das gesellschaftliche Tötungsverbot darf nicht angetastet werden!« Unter dieser Überschrift hatten BioSkop und die Hospizvereinigung Omega im Jahr 2004 einen Appell an den Deutschen Bundestag initiiert. Anlass war der damals noch kontrovers diskutierte Plan, so genannte Patientenverfügungen rechtsverbindlich zu machen. Der Appell fand einige Resonanz, aber die Mehrheit im Parlament entschied letztlich anders; also trat im September 2009 der neue § 1901a BGB über Patientenverfügungen in Kraft. Seitdem ist der vorab verfügte, zum Tod führende Therapieverzicht gesetzlich legitimiert, und dies gilt auch dann, wenn der nicht mehr ansprechbare Betroffene gar nicht tödlich erkrankt ist. BefürworterInnen von Patientenverfügungen und »Hilfe zum Suizid« sagen oft, dass es ihnen darum gehe, ein »Sterben in Würde« zu ermöglichen und abzusichern. Den viel benutzten »Würde«-Begriff haben BioSkop und Omega in der Begründung des Appells auch unter die Lupe genommen. Dabei zitierten wir den französischen Soziologieprofessor David Le Breton, denn dessen Erklärungen finden wir nach wie vor treffend: »Würde ist kein Zustand, sondern eine soziale Beziehung, die nicht das leiseste Schwanken im Gleichgewicht zwischen der Selbstachtung und der durch die anderen erfahrenen Bestätigung zulässt.« Und daran anknüpfend, gaben und geben wir zu bedenken: Wenn der schnelle Tod für pflegebedürftige und unheilbar Kranke zum gesellschaftlichen Normalfall wird, ist das soziale Band gerissen.